# Vertrag zur Teilnahme an der Offenen Ganztagsgrundschule

zwischen dem

# Caritasverband für die Region Heinsberg e. V. Gangolfusstr. 32, 52525 Heinsberg

# als Träger der Offenen Ganztagsschule

des

# Grundschulverbundes Grebben – Schafhausen Kuhlertstr. 39, 52525 Heinsberg-Schafhausen

und den Sorgeberechtigten

Name der Sorgeberechtigten: Frau Herr			
des Kindes:			
wohnhaft in:			
1. Aufnahme des Kindes			
Das Kind	wird am	in die Offene	
Ganztagsschule aufgenommen.			

# 2. Auftrag der Offenen Ganztagsschule

Die Offene Ganztagsschule trägt dazu bei, vor allem die Situation von Kindern berufstätiger Eltern oder Alleinerziehender durch regelmäßige und verlässliche Schul- und Betreuungszeiten zu erleichtern. Die Kinder erhalten eine Mahlzeit und Gelegenheit zur Erledigung der Hausaufgaben. Durch den Wechsel von Angeboten, zum Beispiel in den Bereichen Spiel, Sport und kreativem Gestalten mit Ruhepausen und Anregungen für gemeinsames und eigenständiges Tun, hilft die Offene Ganztagsschule eine Lernkultur

zu entwickeln, welche die Schüler/innen in ihren Begabungen und Fähigkeiten unterstützt, fördert und fordert.

Die Verknüpfung des Unterrichts mit dem Betreuungsangebot wird durch gemeinsame Planung und gemeinsamen Erfahrungsaustausch der Lehrkräfte und des Betreuungspersonals erreicht; sie soll zu einer Integration der Betreuung in das schulische Erziehungskonzept im Rahmen des Schulprogramms führen.

# 3. Öffnungszeiten

Die Offene Ganztagsschule wird an allen Unterrichtstagen in der Zeit von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr angeboten.

- a) Die Betreuung findet bei Bedarf auch in den Sommerferien statt. Der Bedarf wird frühzeitig abgefragt und bei einer verbindlichen Anmeldung von mindestens 15 Kindern angeboten. Die Ferienbetreuung muss separat bezahlt werden und finden unter Umständen nicht in der ortsansässigen Schule statt.
- b) An beweglichen Ferientagen der Grundschule findet ebenfalls bei Bedarf ein Angebot statt. Auch hier gilt eine Mindestteilnehmerzahl von 15 Kindern.

# 4. Aufsichtspflicht und Unfallversicherung

Die Aufsichtspflicht des Personals der Offenen Ganztagsschule beginnt, wenn das Kind innerhalb der genannten Betreuungszeiten in Empfang genommen wird und endet mit der Verabschiedung des Kindes.

Bei der Offenen Ganztagsschule handelt es sich um eine Schulveranstaltung. Alle Schüler/innen sind während dieser Veranstaltungen und auf den Wegen von und zu diesen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII gegen Unfall versichert. (§ 43 Abs. 4 SchulG)

Unfälle auf dem Weg zwischen Elternhaus und der Offenen Ganztagsschule sind dem Personal der OGS unverzüglich zu melden.

### 5. Ansteckende Krankheiten

Die Eltern sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, ansteckende Krankheiten ihres Kindes, z. B. Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Mumps, Läuse, Röteln/Ringelröteln, Kinderlähmung, Gehirnhautentzündung und ähnliche Krankheiten unverzüglich der Schule **und** dem Betreuungspersonal zu melden und die Kinder sofort vom Besuch zurückzuhalten. Bei der Erkrankung eines Familienmitgliedes gelten die Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen. Das Kind darf erst aufgrund eines ärztlichen Attestes die Einrichtung wieder besuchen.

### 6. Fernbleiben eines Kindes

Bei Fernbleiben des Kindes (z. B. krankheitsbedingt) ist der/die Klassenlehrer/in **und** das Personal der Betreuungsgruppe umgehend zu informieren. Ein Fernbleiben berechtigt nicht zur Minderung des monatlich zu zahlenden Beitrages.

# 7. Betreuungsbeitrag

Die Eltern der angemeldeten Schüler und Schülerinnen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift unter diesem Betreuungsvertrag, für die Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule zu Beginn des Schuljahres einen Teilnehmerbeitrag in Höhe von zurzeit 45 €/Monat für die Monate August bis Juli des folgenden Jahres zu zahlen (Preisänderungen vorbehalten). Für Geschwisterkinder halbiert sich der Monatsbeitrag (22,50€).

### **Falls Sie**

- a) Leistungen zum Lebensunterhalt (Alg II/Sozialgeld) nach §§ 19 ff. des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II),
- b) Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SBG XII) oder
- c) Leistungen zum Lebensunterhalt nach §§ 2 oder 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbIG)

erhalten und im Stadtgebiet Heinsberg wohnen, reduziert sich der Betreuungsbeitrag auf 20,00 €, Geschwisterkinder sind beitragsfrei.

Eine jeweils aktuelle Kopie des Bewilligungsbescheides ist zwingend vorzulegen.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass Sie ggf. auch einen Anspruch auf einen Zuschuss zum Mittagessen haben. Bitte beantragen Sie diesen ebenfalls bei Ihrem Jobcenter.

## Ermächtigung zum Einzug von Forderungen

Hiermit ermächtige(n) ich/wir den Caritasverband für die Region Heinsberg e.V., die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen für die Betreuung und Mittagsverpflegung meines/unseres Kindes im Rahmen der "Offenen Ganztagsschule" im Grundschulverbund Grebben – Schafhausen in Höhe von zurzeit …45…. € (Betreuung/Preisänderung vorbehalten) zum 15. eines Monats bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos

IBAN - Nr.:
bei
BIC – Nr.:
durch Lastschrift einzuziehen. Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.
Ort Datum Unterschrift(en) des/der Zahlungsoflichtigen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Betreuungsbeiträge und die Beiträge für das Mittagessen unabhängig voneinander eingezogen werden.

# Beitrag für das Mittagessen

Name des Kindes:

Die Teilnahme am Mittagessen ist für alle Kinder der Offenen Ganztagsschule wünschenswert. Die Kosten für die tatsächlich eingenommenen Mahlzeiten (2,80 € pro Essen/Preisänderung vorbehalten) werden am Ende des Monats ermittelt und Mitte des darauffolgenden Monats eingezogen.

Bitte auch die Erläuterungen unter Punkt 7 beachten.

# Ermächtigung zum Einzug von Forderungen

Hiermit ermächtige(n) ich/wir den Caritasverband für die Region Heinsberg e.V., die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen für die Mittagsverpflegung meines/unseres Kindes im Rahmen der "Offenen Ganztagsschule" im Grundschulverbund Grebben – Schafhausen in Höhe von 2,80 € pro eingenommenem Mittagessen (Preisänderungen vorbehalten) bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos

Name des Erziehungsberechtigten:	
IBAN - Nr.:	
bei	
BIC – Nr.:	
durch Lastschrift monatlich einzuziehen. Wenn mein/unser Konto ckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditir pflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftve nommen.	stitutes keine Ver-
Ort, Datum Unterschrift(en) des/der Zahlungspflichtigen	

Es wird darauf hingewiesen, dass die Betreuungsbeiträge und die Beiträge für das Mittagessen unabhängig voneinander eingezogen werden.

# 8. Weitere Daten zum betreuten Kind (1) Wenn die sorgeberechtigte Person nicht zu erreichen ist, können in dringenden Fällen die nachfolgend genannten Personen benachrichtigt werden: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer (2) Das Kind darf neben den sorgeberechtigten Personen auch von nachfolgend genannten Personen abgeholt werden: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer (3) Das Kind darf alleine / nicht alleine nach Hause gehen. (bitte Nichtzutreffendes streichen) (4) Weitere Besonderheiten (z. B. Allergien):

# 9. Vertragsbeendigung

Der Vertrag endet, wenn das Kind den Grundschulverbund Grebben – Schafhausen verlässt. Bei Vorliegen gewichtiger Gründe, wie zum Beispiel Schulwechsel, Umzug o. ä. ist der Vertrag ausnahmsweise mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats kündbar. Darüber hinaus ist der Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Schuljahres kündbar, sofern die Eltern die Angebote der Offenen Ganztagsschule zum darauf folgenden Schuljahr nicht mehr in Anspruch nehmen möchten.

Die Kündigung muss schriftlich beim Caritasverband für die Region Heinsberg e.V. als Träger der Offenen Ganztagsschule erfolgen.

Die Kündigung durch den Träger ist möglich, wenn

- der erhobene Beitrag bzw. das Essengeld trotz schriftlicher Aufforderung nicht gezahlt wird
- wenn das Kind nach Auffassung aller Beteiligten (Personal der Gruppe, Lehrer, Träger) in der Einrichtung nicht mehr betreut werden kann
- die in der Beitragsordnung vorgesehene Erklärung zum Elternbeitrag nicht an den Schulträger zurückgesandt wird
- durch unrichtige Angaben bei der Anmeldung des Kindes ein Platz in der Offenen Ganztagsschule erwirkt worden ist

- sich die persönlichen Verhältnisse, die zur Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagsschule geführt haben, geändert haben
- die Finanzierung der Offenen Ganztagsschule durch das Land nicht mehr gewährleistet ist.

Nach Unterzeichnung aller Vertragsparteien erhalten die Erziehungsberechtigten eine Kopie des Vertrages.

Heinsberg,	
Unterschrift der Sorgeberechtigten	
Schulleiter	Caritasverband für die Region Heinsberg e.V.